

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 23. September 2025

Beschluss Nr. 145 652 - Amtliche Vermessung
Amtliche Vermessung, Geometervertrag 1.1.2026 - 31.12.2031
Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung - Erneuerung
Geometervertrag
Vergabe an Müller Ingenieure AG, Dielsdorf

Ausgangslage

§ 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) bestimmt, dass die Gemeinden die Arbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischen Ingenieur-Geometerpatent ausführen zu lassen haben, welche im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist.

Die Leistungen der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers sowie die damit verbundenen Obliegenheiten sind im Rahmen eines Vertrages zu regeln. Die Arbeiten der laufenden Nachführung fallen gemäss Rechtsprechung nicht in den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts, sondern sind als «Konzession des öffentlichen Dienstes» zu werten. Da die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer im Auftrag der Gemeinde hoheitlich tätig ist, soweit sie bzw. er Nachführungen an der AV vornimmt, ist der Nachführungsvertrag öffentlich-rechtlicher Natur. Der Gemeinderatsbeschluss ist gemäss

Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Der Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin bzw. dem Nachführungsgeometer bedarf einer Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht (§ 1 Abs. 2 Bst. a KVAV). Die Aufsicht über die AV wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 VAV i.V.m. § 1 Abs. 1 KVAV von der kantonalen Fachstelle für das Katasterwesen, welche im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion (ARE) angesiedelt ist, ausgeübt.

Am 03. Dezember 2019 hat der damalige Gemeinderat den Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung mit den patentierten Ingenieur-Geometern Urs Müller, Robert Bänziger und Stefanie Meile abgeschlossen. Urs Müller wird auf Grund seiner Pensionierung aus dem Vertrag ausscheiden und Robert Bänziger übernimmt die Funktion als stellvertretenden Geometer. Zur Sicherung der Stellvertretungen schlägt Müller Ingenieure AG vor, neben Stefanie Meile zusätzlich Nikolaus Manser als zweiten Nachführungsgeometer in den Vertrag aufzunehmen. Beide Geometer sind bei der Müller Ingenieure AG in einem Teilzeitpensum angestellt. Durchgeführt werden die Vermessungsarbeiten weiterhin vom mit den Gegebenheiten der Gemeinde bestens vertrauten Team der Müller Ingenieure unter der Leitung von Stefan Wenk vom Standort in Dielsdorf aus.

Der Vertrag bildet Bestandteil dieses Beschlusses.

Vertragsgegenstand:

Der Vertrag regelt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung der Gemeinde sowie die Verwaltung, Archivierung und Historisierung. Er umfasst auch die Plan- und Datenabgabe, die Entschädigung des Nachführungsgeometers und die Gebührenerhebung.

Der Inhalt der amtlichen Vermessung richtet sich nach Art. 5 VAV und § 2 KVAV.

Vertragsbestandteile:

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrages

1. Verpflichtungserklärung der Müller Ingenieure AG
2. Unterschriftenregelung bei Abwesenheit des Nachführungsgeometers
3. Jährlich zu aktualisierende Personaleinsatzliste
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Vermessungsarbeiten des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo ausgenommen Ziff. 5, 7, 9 und 12 und soweit keine anderslautende Regelung in diesem Vertrag vereinbart wird.

Das zwingende öffentliche Recht geht den privatrechtlichen Vereinbarungen in jedem Fall vor.

Vertragsdauer:

Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2028, zu kündigen.

Entschädigung und Gebühren - Grundsätze:

Für Mutationen und Bestandesänderungen sind dem Auftraggeber bzw. Verursacher die Gebühren gemäss Gebührentarif für die laufende Nachführung nach § 17 KVAV nach Fertigstellung und Abgabe der Mutationsakten zu belasten. Diese stehen dem Nachführungsgeometer vollumfänglich zu. Der Anwendungsfaktor (Bandbreite gemäss Verfügung der Baudirektion ARV/488/1999 vom 23. April 1999) für den Gebührentarif beträgt 1.0.

Für das Erstellen eines Planes für das Grundbuch, das Erstellen eines Katasterplanes amtliche Vermessung, die Beglaubigung und nachträgliche Beglaubigung gemäss Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 VAV sowie die nachträgliche Richtigkeitsbestätigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 richtet sich die Gebühr nach der Gebührenverordnung für Geodäten (GebV GeoD).

Für Arbeiten nach Zeitaufwand gelten die pro Kalenderjahr festgelegten Honoraransätze gemäss der Personaleinsatzliste im Anhang 3.

Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso. Werden Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, informiert der Nachführungsgeometer die Gemeinde, die damit das weitere Inkasso übernimmt. In diesen Fällen entschädigt die Gemeinde den Nachführungsgeometer innert 30 Tagen.

Nachführungsgebühr (§25 Abs. 2 KGeolG)

Zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung wird von der Gemeinde gemäss Beschluss vom 3. Dezember 2019 eine zusätzliche Gebühr von 10% erhoben. Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso der Nachführungsgebühr und rechnet diese periodisch, mindestens jährlich mit der Gemeinde ab.

Beschluss

1. Der Erneuerung des Vertrages über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung wird zugestimmt.
2. Neu sind Stefanie Meile und Nikolaus Manser als gleichberechtigte Nachführungsgeometer die Auftragnehmer und Robert Bänziger wird als stellvertretende Geometer ergänzt.
3. Der Vertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und Müller Ingenieure AG beauftragt, die erforderlichen Exemplare auszufertigen und der Gemeinde zur Unterschrift zuzustellen.
4. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation im kantonalen Amtsblatt, im Furttaler und auf der Homepage vorzunehmen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - 5.1 Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf

Nach Unterzeichnung Geometer und Gemeinde

- 5.2 Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Postfach, 8090 Zürich

Nach Genehmigung Baudirektion

- 5.3 Grundbuchamt Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf

- ✕ 5.4 Akten

versandt: 25. September 2025

Gemeinderat Boppelsen



Thomas Weber
Gemeindepräsident



Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin